

14 Ca 7743/14

Verkündet am: 07.10.2014

Schulze  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.  
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

B.  
B-Straße, B-Stadt

gegen

D.  
D-Straße, D-Stadt

- Beklagte -

- 2 -

hat die 14. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2014 durch die Richterin am Arbeitsgericht Neubert-Vardon sowie den ehrenamtlichen Richtern Amon und Dr. phil. Klier

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf € 238,40 festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Erstattung von Reisekosten des Klägers zur Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch.

Der Kläger wurde von der Beklagten zu Bewerbungsgesprächen am 16.04.2014 und 09.05.2014 in D-Stadt eingeladen, an denen der Kläger auch teilgenommen hat. Mit der Reisekostenabrechnung vom 26.05.2014 beantragte der Kläger für jeden Anreisetag die Erstattung von Reisekosten in Höhe von EUR 114,00 für ein Zugticket, EUR 9,00 für die Sitzplatzreservierung und EUR 5,20 für ein U-Bahnticket. Der Kläger ist Inhaber einer Bahncard 100.

Die Beklagte hat dem Kläger lediglich EUR 18,00 (Sitzplatzreservierung) erstattet.

Mit seiner Klage macht der Kläger die Zahlung der nichterstatteten Kosten für Zugtickets und U-Bahntickets geltend. Er ist der Auffassung, dass die (fiktiven) Kosten für die Bahnfahrt zweiter Klasse zuzüglich Sitzplatz und U-Bahn von der Beklagten zu zahlen seien, hilfsweise jedoch fiktive Kosten für eine Kilometerabrechnung mit dem Auto mit 0,30 € pro Kilometer. Er besitze privat die BahnCard 100. Die BahnCard sei zwar im Hinblick auf eine Vielzahl von Fahrten auch zu Bewerbungsgesprächen gekauft worden, der Termin bei der Beklagten habe zum Zeitpunkt des Kaufs jedoch noch nicht festgestanden. Die Kosten für die U-Bahnfahrten in Höhe von EUR 10,40 seien mit der BahnCard nicht abgedeckt gewesen. Die Reisekosten seien in angemessener Höhe als Auslagenerstattung zu zahlen, da die Beklagte eine Verweigerung der Übernahme von Reisekosten zuvor nicht erklärt habe. Der Kläger wäre auch bereit gewesen, die Abrechnung auf Basis der Kosten einer Anreise mit dem Pkw vorzunehmen. In diesem Fall wären auch nicht die Anschaffungskosten, Kosten der Abnutzung, Benzinkosten einzeln berechnet worden, sondern es wäre eine Kilometerpauschale als angemessene Auslagenerstattung gezahlt worden. Dies müsse sinngemäß auch bei einer zuvor erworbenen Bahncard erfolgen; dabei müsse man sich an den Bahnpreisen orientieren.

Der Kläger beantragt in der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2014:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 238,40 € nebst fünf Prozentpunkte über Basiszinssatz seit dem 13.06.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ein Anspruch des Klägers ausscheide. Als Anspruchsgrundlage komme nur § 670 BGB in Betracht. Hiernach zu ersetzende Aufwendungen seien Vermögensopfer, die der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags freiwillig oder auf Weisung des Auftraggebers mache. Sie müssten nachweisbar und in jedem Fall entstanden sein. Hier sei unstreitig, dass die BahnCard 100 unabhängig von dem konkreten Termin bei der Beklagten erworben worden sei. Die Kosten wären dem Kläger folglich auch entstanden, wenn er das Gespräch bei der Beklagten nicht wahrgenommen hätte. Auch die U-Bahnfahrten in D-Stadt seien über die BahnCard 100 abgedeckt gewesen. Der Kläger habe für die U-Bahnfahrt auch keine Belege vorgelegt.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vom 07.07.2014, 07.08.2014 und 21.08.2014 sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 24.07.2014 und 07.10.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

1. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG eröffnet.
2. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Münchens folgt aus § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 ZPO.
3. Die Klage ist zulässig, §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 495, 253 Abs. 2 ZPO.  
Der Antragstext „nebst fünf Prozentpunkte über Basiszinssatz seit dem 13.06.2014“ ist auslegungsfähig dahingehend, da es offenbar heißen soll: „nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.06.2014“.

### II.

Die zulässige Klage ist nicht begründet, da der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung fiktiver Reisekosten für die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen bei der Beklagten hat.

1. Wenn ein Arbeitgeber den (*künftigen*) Arbeitnehmer zur Vorstellung aufgefordert hat, muss er ihm in aller Regel alle Aufwendungen ersetzen, die der Bewerber den Umständen nach für erforderlich halten durfte, etwa Fahrtkosten oder Mehrkosten für Verpflegung und Übernachtung (BAG 14. 02.1977 – 5 AZR 171/76, AP Nr. 8 zu § 196 BGB). Dieser Anspruch folgt nach herrschender Auffassung, der sich das erkennenden Gericht anschließt, aus §§ 670, 662 BGB (BAG 29.06.1988 – 5 AZR 433/87, NZA 1989, 468; 14.02.1977, a.a.O.; ErfK/Müller-Glöge, 12. Aufl. 2012, § 629 Rn. 13 m.w.N.).

2. Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB sind Vermögensopfer, die der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags freiwillig oder auf Weisung des Arbeitgebers macht. Sie müssen nachweisbar für den konkreten Einzelfall entstanden sein (vgl. Palandt, BGB, 73. Aufl., § 670 Rn. 3). Wie oben ausgeführt, gehören zu den erstattungspflichtigen Kosten auch die Fahrtkosten, die der Bewerber aufwendet, sofern diese zum Zwecke des Aufsuchens des Arbeitgebers erforderlich sind.
3. Kosten für ein Zugticket in Höhe von EUR 114,00 sind nicht angefallen.

Es ist hier unstrittig, dass der Kläger die BahnCard 100 – wenn auch allgemein im Hinblick auf Bewerbungsgespräche – unabhängig von den konkreten Terminen bei der Beklagten erworben hat. Die Kosten für die BahnCard wären dem Kläger folglich auch entstanden, wenn er das Gespräch bei der Beklagten nicht wahrgenommen hätte. Die Erstattung fiktiver Kosten für das Zugticket kommt deshalb ebenso wenig in Betracht wie eine anteilige Erstattung der Kosten für die BahnCard. Aus den gleichen Gründen scheidet auch die Erstattung fiktiver Kosten für die Anreise mit dem Pkw aus. Soweit für Sitzplatzreservierung tatsächlich zusätzliche Kosten angefallen sind (2 x EUR 9,00) wurde diese dem Kläger unstrittig von der Beklagten erstattet.

4. Kosten für eine U-Bahnfahrt in Höhe von EUR 5,20 sind nicht angefallen bzw. waren nicht erforderlich.

Bei der BahnCard 100 ist das City-Ticket inklusive. Die BahnCard 100 gilt in den Geltungsbereichen der teilnehmenden City-Ticket-Städten für beliebig viele Fahrten. Sie gilt auch im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVG), Tarifgebiet: Stadtgebiet D-Stadt (Innenraum/D-Stadt). Das ergibt sich aus der Internetseite der Deutschen Bahn AG (<http://www.bahn.de/p/view/bahncard/vorteile/cityticket.shtml>) und stellt eine gerichtsbekannte Tatsache dar, über die nicht Beweis erhoben werden muss. Sofern der Kläger trotzdem eine U-Bahnkarte erworben hätte, wären die hierfür angefallenen Kosten gleichwohl nicht erstattungsfähig, da sie – wegen der Abdeckung der Fahrt durch die BahnCard 100 – nicht erforderlich gewesen wären.

- 7 -

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Da der Kläger unterlegen ist, hat er die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands erfolgte gem. §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 6 Satz 1 ZPO.

IV.

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beklagte ist durch die Entscheidung nicht beschwert, so dass ihr schon aus diesem Grund kein Rechtsmittel zusteht.

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro nicht übersteigen würde, ist das Rechtsmittel der Berufung nicht statthaft (§ 64 Abs. 2b ArbGG).

Die Berufung wird auch nicht gem. § 64 Abs. 2a i.V.m. Abs. 3 ArbGG zugelassen, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 64 Abs. 3 Nr. 1 ArbGG hat und kein Fall des § 64 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 ArbGG vorliegt.

Neubert-Vardon

Richterin am Arbeitsgericht